Äußerungsfrist zur Gebührennote (§ 39 Abs 1a GebAG; § 222 Abs 1 ZPO)

1. **Nach § 222 Abs 1 ZPO werden unter anderem zwischen dem 15. 7. und dem 17. 8. die Notfristen im Berufungs- und Revisionsverfahren sowie im Rekurs- und Revisionsrekursverfahren gehemmt. Die Frist für die Äußerung zur Gebührennote wird dagegen nicht gehemmt.**
2. **Nach Fristablauf erhobene Einwendungen gegen die Gebührennote sind verspätet und deshalb unbeachtlich.**

LGZ Wien vom 3. Oktober 2024, 63 R 167/24k

Mit Verfügung vom 19. 7. 2024 stellte das Erstgericht das Gutachten und die Gebührennote des Sachverständigen den Parteien zur allfälligen Stellungnahme binnen drei Wochen zu, und zwar dem Klagevertreter am 23. 7. 2024. Nachdem innerhalb der dreiwöchigen Frist keine Äußerung zur Gebührennote eingelangt war, hat das Erstgericht mit dem angefochtenen Beschluss vom 22. 8. 2024 die Gebühren des Sachverständigen Ing. E. antrags-

gemäß wie in der Gebührennote mit € 8.000,– bestimmt und die Auszahlung aus dem von den Klägern erlegten Kostenvorschuss angeordnet. Begründend verwies das Erstgericht auf § 39 Abs 3 GebAG und darauf, dass der Sachverständige die im Gebührenantrag verzeichneten Leistungen erbracht habe und der hierfür begehrte Betrag dem GebAG entspreche.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der Kläger mit einem Aufhebungsantrag.

Die Beklagte beantragt in ihrer Rekursbeantwortung, das Rechtsmittel abzuweisen.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Die Kläger rügen als Verfahrensmangel, dass das Erstgericht zu früh, nämlich vor Ablauf der dreiwöchigen Frist zur Stellungnahme, entschieden habe. Wegen der Zustellung des Beschlusses samt Gebührennote am 22. 7. 2024, somit in der verhandlungsfreien Zeit, habe die Frist erst nach Ende der verhandlungsfreien Zeit zu laufen begonnen und am 6. 9. 2024 geendet.

Dabei übersehen die Kläger, dass die Frist für die Äußerung zur Gebührennote des Sachverständigen nicht gehemmt wurde. Nach § 222 Abs 1 ZPO werden zwischen dem 15. 7. und dem 17. 8. lediglich die Notfristen im Berufungs- und Revisionsverfahren sowie im Rekurs- und Revisionsrekursverfahren gehemmt. Die von den Klägern am 29. 8. 2024 nach Fristablauf und nach Beschlussfassung erhobenen Einwendungen gegen die Gebührennote sind verspätet und deshalb unbeachtlich.

Gemäß § 39 Abs 3 GebAG kann das Gericht, wenn gegen die antragsgemäße Bestimmung der Gebühr keine Einwendungen erhoben werden und das Gericht keine Bedenken gegen die Höhe der Gebühren hegt, bei Beschlussfassung in antragsgemäßer Höhe zur Begründung des Beschlusses auf den diesen Parteien zugestellten Gebührenantrag verweisen. Somit hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen fehlerfrei bestimmt.

Im Streit über die Sachverständigengebühren findet ein Kostenersatz nicht statt (§ 41 Abs 3 GebAG).

Anmerkung:

§ 222 Abs 1 ZPO sieht für den Zivilprozess, nicht hingegen für andere Verfahrensarten (wie Außerstreit-, Exekutions-, Insolvenz- oder Strafverfahren) vor, dass Rekursfristen zwischen dem 15. 7. und dem 17. 8. sowie zwischen dem 24. 12. und dem 6. 1. gehemmt sind. Fällt eine Rekursfrist zumindest teilweise in diese Zeiträume, so wird sie entsprechend verlängert; bei Zustellung eines Beschlusses in den angeführten Zeiträumen endet die Rekursfrist am 31. 8. bzw am 20. 1., sofern dies nicht ein Samstag, Sonn- oder Feiertag ist (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG[4] [2018] § 41 GebAG Anm 7). Diese Fristenhemmung gilt auch für Rekursfristen gegen Beschlüsse über Sachverständigengebühren (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG[4], § 41 GebAG E 54). Sie gilt nach der dargestellten Entscheidung aber nicht für die Äußerungsfrist der Parteien zur Gebührennote, weil es sich dabei um keine Rechtsmittelfrist handelt. Gleiches muss für eine Frist gelten, die das Gericht dem Sachverständigen zur Stellungnahme zu Einwendungen einer Partei setzt. Hier besteht lediglich die Möglichkeit, im Einzelfall eine Fristerstreckung zu beantragen, wofür eine urlaubsbedingte Abwesenheit aber durchaus ein berechtigter Grund sein kann.

Manfred Mann-Kommenda